

**Wortlaut zum
Stadtentwicklungskonzept (STEK) Nr. 5.00
und Entwicklungsplan (EP)
der Stadtgemeinde Leoben**



Stand: 21. Jänner 2013

Verfasser: Pumpernig & Partner ZT GmbH

Bearbeitung: DI Roman Janisch

Mitarbeit: Mag^a. Siegrun Rutrecht (Sachbearbeitung/Grafik)
DI Georg Prem (Sachbearbeitung)
Sonja Lackner (Textbearbeitung)
Jacqueline Szabo (Textbearbeitung)

GZ: 140FR11

Bearb.: Pu/Ja/Sz/La

L:\02 - Kunden\01 Steiermark\LE - Leoben\Leoben\Leoben\140FR11_Leoben_Revision 500\05 Endabschluss\Berichte

Verordnung\STEK\20130122_140FR11_Pu_STEK_Wrtl_Beschluss.doc

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	1
§ 1 Umfang und Inhalt	4
§ 2 Plangrundlage und Verfasser	5
§ 3 Festlegungen des Entwicklungsplanes	5
(1) Abgrenzung und Übernahme Überörtlicher Festlegungen	5
(2) Räumlich-funktionelle Gliederung – Die Örtlichen Funktionen	6
(3) Entwicklungsgrenzen	11
§ 4 Raumbezogene Ziele und Maßnahmen	13
(1) Entwicklungsziele für Sachbereiche	13
(2) Entwicklungsziele für die einzelnen Ortsteile	16
§ 5 Grundsätze zur Verwirklichung der Ziele und Maßnahmen	19
§ 6 Wirkung des Stadtentwicklungskonzeptes	19
§ 7 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten	20
VERFAHRENSBLATT	21

KURZFASSUNG

Die Stadtgemeinde **Leoben** zeichnet sich durch das historisch tradierte Stadtzentrum mit attraktivem innerstädtischen Einkaufszentrum aus, wobei ergänzend zum Stadtzentrum eine vorrangige Siedlungsentwicklung in den Ortsteilen Donawitz, Göß, Mühlthal, Hinterberg, Judendorf, Prettachfeld einschließlich Schladnitzdorf und Schladnitzgraben durch die bestehende Wohnsiedlungsstruktur iVm der unterschiedlich vorhandenen Nutzungsdurchmischung stattfindet. Ebenfalls von Bedeutung sind die im Nordwesten, nördlich der Landesstraße L 134 und im Süden, nördlich der Semmering Schnellstraße (S6) und südlich der Mur bestehenden, zusammenhängenden und langfristig zu sichernden Industrie- und Gewerbestandorte. Das großflächig zusammenhängende Industrie- und Gewerbegebiet „Prettachfeld“ ist gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Leoben (LGBl. Nr. 04/2005 idGF) als Vorrangzone für Industrie und Gewerbe festgelegt. Die künftige Wohnbauentwicklung soll in Abstimmung mit noch durchzuführenden Lärmschutzmaßnahmen entlang der Semmering Schnellstraße im Ortsteil Mühlthal (ehem. Kasernengelände) und im Osten des Ortsteiles Göß sowie im östlichen Teil des Ortsteiles Hinterberg und östlich der „Proleber Siedlung“ erfolgen. Das Gemeindegebiet befindet sich innerhalb des Anwendungsbereiches der Alpenkonvention.



Quelle: Foto Freisinger, 2010

In Übereinstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen des Stmk. ROG 2010 idgF, den geltenden Bestimmungen des Landesentwicklungsprogrammes (LEP 2009, LGBl. Nr. 75/2009) und dem geltenden Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Leoben (LGBl. Nr. 04/2005 idgF), werden, ausgehend von den digitalen Grundlagedaten der Stadtgemeinde Leoben (Stand: 01.11.2011) und der Bestands- und Problemanalyse (02-03/2012) sowie aufbauend auf dem am 16.12.2004 beschlossenen Stadtentwicklungskonzept Nr. 4.00, die siedlungs- und kommunalpolitischen Entwicklungsziele einschließlich Maßnahmen adaptiert und nach dem Leitfaden („Örtliches Entwicklungskonzept“) des Amtes der Stmk. Landesregierung geordnet und teilweise neu gegliedert. Der Entwicklungsplan Nr. 5.00 (bisher Siedlungsleitbild Nr. 4.00 idgF als integraler Bestandteil des Stadtentwicklungskonzeptes Nr. 4.00 idgF) wird dem geltenden Stmk. ROG 2010 angepasst und in Teilbereichen aufgrund überarbeiteter und aktualisierter Entwicklungsziele bzw. aufgrund wesentlich geänderter Planungsvoraussetzungen (aktuelle Abflussuntersuchungen der Mur und des Vordernberger Baches) modifiziert bzw. neu festgelegt und auf eine Planungsperiode von max. 15 Jahren ausgerichtet.

Regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Leoben (LGBl. Nr. 04/2005 idgF):

Die Stadtgemeinde Leoben ist gemäß Landesentwicklungsprogramm 2009 (LGBl. Nr. 75/2009) und Regionalem Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Leoben als Regionales Zentrum festgelegt. Weiters wird das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Leoben gemäß Regionalplan (Teilräume § 3, LGBl. Nr. 4/2005 idF LGBl. Nr. 32/2007) den Teilräumen „Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland“, „Grünlandgeprägtes Bergland“ und „Siedlungs- und Industrielandschaften“ zugeordnet. Ergänzend werden eine Grünzone im Südwesten, die Vorrangzone für Industrie und Gewerbe „Prettachfeld“ und eine Vorrangzone für die Siedlungsentwicklung ersichtlich gemacht, wobei zusätzlich zum Regionalen Zentrum, den Siedlungsschwerpunkten ohne zentralörtliche Funktion die Darstellung der Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖV) und des Bereiches mit innerstädtischer Bedienungsqualität erfolgt.

Örtliche Siedlungsschwerpunkte (bisher Stadtteilnebenzentren):

Bei der Erstellung des Stadtentwicklungskonzeptes Nr. 5.00 wird das Hauptaugenmerk auf die Prioritätenreihung der einzelnen Siedlungsräume iVm der Festlegung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten (Berücksichtigung der im Siedlungsleitbild Nr. 4.00 festgelegten Stadtteilnebenzentren und Örtlichen Siedlungsschwerpunkten iVm den Festlegungen im Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Leoben) sowie in Abstimmung mit den vorhandenen Entwicklungspotenzialen, den technischen Infrastrukturvoraussetzungen einschließlich vorhandener Lärmemissionen entlang von überregionalen Verkehrsträgern und den topographischen Gegebenheiten (steile Hanglagen) sowie Waldflächen gelegt. Die künftigen Entwicklungsgrenzen werden auf ihre Nachvollziehbarkeit sowie in Abstimmung mit den zwischenzeitlich teilweise geänderten Wildbachgefahrenzonen, den aktuellen Hochwasseranschlagslinien entlang der Mur und des Vordernberger Baches unter Einbeziehung des abschätzbaren Bau- und Landbedarfes hin geprüft und werden jene Grenzen unverändert beibehalten, wo die Standortkriterien dies zulassen bzw. eine künftige Änderung der Rahmenbedingungen (Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen entlang der Semmering Schnellstraße) dies erwarten lassen.

Die Stadtgemeinde Leoben legt ergänzend zu den Festlegungen im Regionalen Entwicklungsprogramm die Ortsteile Prettachfeld einschließlich Schladnitzdorf und Schladnitzgraben als Örtliche Siedlungsschwerpunkte fest.

Siedlungsentwicklung

Ausgehend von der vorherrschenden Siedlungsstruktur sowie den geltenden Ortsbildschutzgebieten in den zuvor angeführten Stadt- und Ortsteilen, insbesondere dem innerstädtischen Zentrum wird vorwiegend entlang der innerstädtischen Hauptverkehrsachsen eine planmäßige Nachverdichtung durch teilweise Anhebung der Bebauungsdichterahmen angestrebt. Die historisch tradierten Siedlungsgebiete bzw. Ortsteile außerhalb des Stadtzentrums (zB Donawitz, Göß, Mühlal, Hinterberg, Schladnitzgraben) sollen mittel- bis langfristig der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum in Abstimmung mit den noch vereinzelt bestehenden landwirtschaftlichen Hofstellen (Betriebsstandortsicherung durch Berechnung der Schutzabstände lt. Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen – korrigierte Auflage Oktober 2002) dienen.

Infrastruktur:

Wesentliche Änderungen der Planungsvoraussetzungen stellen für die Stadtgemeinde Leoben die aktuellen Wildbachgefahrenzonen entlang des Schladnitzbaches und des Seegrabenbaches sowie die aktuellen Hochwasserabflussuntersuchungen entlang der Mur und des Vordernberger Baches dar, wodurch sich geänderte bzw. teilweise reduzierte Gefährdungspotenziale ergeben.

Strategische Umweltprüfung/Alpenkonvention:

Zusammenfassend wird zur strategischen Umweltprüfung aus raumordnungsfachlicher Sicht festgehalten, dass die getroffenen Neufestlegungen bzw. Anpassungen der Funktionsbereiche (= Gebiete mit baulicher Entwicklung) auf Basis durchgeführter Standortbeurteilungen bzw. Prioritätenreihungen entsprechend der siedlungspolitisch abgestimmten Fortschreibung der im Stadtentwicklungskonzept Nr. 4.00 idGF festgelegten Zielsetzungen und Maßnahmen (Leit- und Entwicklungsziele, Hauptziele) keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten lassen.

Im gegenständlichen Verfahren kann zu den Zielen für die Raumplanung und der nachhaltigen Entwicklung des Alpenraumes gemäß Art. 1 des Protokolls „Raumplanung (BGBl. III Nr. 232/2002 idF BGBl. III Nr. 114/2005) und den weiteren Protokollen der Alpenkonvention **kein** Widerspruch abgeleitet werden.

Der Bürgermeister:

Leoben, am 21. Jänner 2013

(Dr. Matthias Konrad)

VERORDNUNG DER STADTGEMEINDE LOEBEN

STADTENTWICKLUNGSKONZEPT NR. 5.00

Der Gemeinderat hat in seinen Sitzungen am **26.09.2012** und **19.11.2012** (Ergänzungsbeschluss) gemäß § 24 (1) Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 idgF das Stadtentwicklungskonzept Nr. 5.00 (STEK) samt Entwicklungsplan (EP) Nr. 5.00 beschlossen. Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit von **02.04.2012** bis **30.05.2012** (mind. 8 Wochen) und fand die öffentliche Versammlung am **11.04.2012** statt.

§1

Umfang und Inhalt

- (1) Das Stadtentwicklungskonzept (STEK) Nr. 5.00 besteht aus einem Verordnungswortlaut, dem Entwicklungsplan (EP) im Maßstab M=1:10.000 und einem Übersichtsplan im Maßstab M=1:25.000, welche integrierte Bestandteile dieser Verordnung sind und dem zugehörigen Erläuterungsbericht.
- (2) In Übereinstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 idgF, den Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms 2009 (LGBl. Nr. 75/2009), dem Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (politischer Bezirk) Leoben (LGBl. Nr. 4/2005 idF LGBl. Nr. 32/2007) und der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12.09.2005 über ein Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (LGBl. Nr. 117/2005) werden – ausgehend von den aktuellen digitalen Bestandsdaten der Stadtgemeinde Leoben (Stand: 01.11.2011) sowie aufbauend auf dem am 16.12.2004 beschlossenen Stadtentwicklungskonzept Nr. 4.00 (Verfasser: DI Maximilian Pumpernig, Ing. Kons. für Raumplanung und Raumordnung, Graz, GZ: 244FR03) – nachfolgende kurz-, mittel- bis langfristige Entwicklungsziele sowie Maßnahmen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten angepasst und teilweise neu festgelegt.

§ 2

Plangrundlage und Verfasser

- (1) Der Entwicklungsplan Nr. 5.00 basiert auf orthoentzerrten Luftbildaufnahmen (Quelle: GIS Steiermark mit Stand: 19.08.2008).
- (2) Das Stadtentwicklungskonzept/ Entwicklungsplan Nr. 5.00, welche auf dem Siedungsleitbild Nr. 4.00 idgF und den digitalen Grundlagedaten der Stadtgemeinde Leoben (Stand: 01.11.2011) sowie der Problemanalyse (02-03/2012) aufbauen, wird in enger Abstimmung mit dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Leoben von der Pumpernig & Partner ZT GmbH, Mariahilferstraße 20/I, 8020 Graz (GZ: 140FR11) verfasst.

§ 3

Festlegungen des Entwicklungsplanes

(1) Abgrenzung und Übernahme Überörtlicher Festlegungen:

Z.1 Gemäß **Landesentwicklungsprogramm 2009** (LGBl. Nr. 75/2009) befindet sich das Gemeindegebiet von Leoben gemäß § 2 (Regionen) innerhalb der Obersteiermark Ost.

Z.2 Gemäß **Regionalem Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Leoben** (LGBl. Nr. 04/2005 idgF) sind im § 4 (Gemeindefunktionen) die Stadtgemeinde Leoben als Regionales Zentrum (= Stadtzentrum) und die Ortsteile Donawitz, Göß, Hinterberg und Mühlthal als Siedlungsschwerpunkte ohne zentralörtliche Funktion festgelegt.

lit. a) Das Regionale Zentrum Leoben, zugleich überörtlicher Siedlungsschwerpunkt (Symbol: großer Stern) wird überwiegend durch die sonstigen Siedlungsschwerpunkte ohne zentralörtliche Funktion sowie im Nordosten durch die Landesstraße L 122 (Proleber Straße) begrenzt.

lit. b) Zur Sicherung der Standortvoraussetzungen für bestehende Betriebe von regionaler Bedeutung bzw. langfristigen Sicherung regionalbedeutender Flächenpotenziale für industriell-gewerbliche Nutzungen ist die Stadtgemeinde Leoben als Regionaler Industrie- und Gewerbestandort („Prettachfeld“) festgelegt.

Z.3 Gemäß § 3 (Ziele und Maßnahmen für Teilräume) des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Leoben befindet sich das Gemeindegebiet innerhalb nachfolgender Teilräume:

- Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland
- Grünlandgeprägtes Bergland
- Siedlungs- und Industrielandschaften.

Ergänzend ist im Südwesten des Gemeindegebietes eine Grünzone ersichtlich gemacht und sind diesbezüglich die Bestimmungen gemäß § 5 (2) des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Leoben einzuhalten. Zusätzlich sind für den Hauptsiedlungsraum Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung ersichtlich gemacht und sind diesbezüglich die Bestimmungen gemäß § 5 (3) des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Leoben umzusetzen.

(2) **Räumlich-funktionelle Gliederung – Die Örtlichen Funktionen:**

Z.1 Siedlungsschwerpunkt im Rahmen der Örtlichen Raumplanung:

Die **Örtlichen Siedlungsschwerpunkte** (Symbol: nicht vollflächiger kleiner Stern) entsprechen den Vorgaben der „Richtlinie für die Festlegung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten“ des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16 – überörtliche Raumplanung (Stand: April 2007) und den Bestimmungen des Stmk. ROG 2010 idGF. Die Örtlichen Siedlungsschwerpunkte Prettachfeld einschließlich Schladnitzdorf und Schladnitzgraben werden unten stehend näher beschrieben und räumlich-funktionell wie folgt abgegrenzt:

lit. a) Der Örtliche Siedlungsschwerpunkt „Prettachfeld einschließlich Schladnitzdorf“ (Symbol: Stern) umfasst den zusammenhängenden Siedlungsraum südlich der Mur, überwiegend nördlich der Semmering Schnellstraße (S6) und schließt den historisch tradierten Ortsteil Schladnitzdorf mit ein.

lit. b) Der Örtliche Siedlungsschwerpunkt „Schladnitzgraben“ (Symbol: Stern) umfasst das bandförmige und räumlich-funktionell zusammenhängende Siedlungsgebiet nördlich und südlich des Schladnitzbaches. Die Abgrenzung erfolgt, beginnend im Osten mit der ersichtlich gemachten Wildbachgefahrenzone, fortführend im Süden entlang der vorhandenen Waldflächen bzw. Böschungskanten bis zum Gebäudebestand im Westen, überspringend den Schladnitzbach und fortführend im Norden unter Berücksichtigung eines auf den örtlichen Bedarf abgestimmten Entwicklungspotenziales Richtung Osten bei Freihaltung eines Pufferstreifens zu den im Norden angrenzenden Waldflächen unter Berücksichtigung der bestehenden Siedlungsstruktur.

Z.2 Gebiete mit baulicher Entwicklung:

Aufbauend auf das rechtswirksame Siedlungsleitbild Nr. 4.00 idgF werden die mittel- bis langfristigen siedlungspolitischen Zielsetzungen der Stadtgemeinde Leoben auf Basis der raumordnungsfachlich geprüften Bestandssituation in den Entwicklungsplan Nr. 5.00 großteils unverändert übernommen. In einzelnen Siedlungsgebieten sind aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Änderungen der fachlichen Grundlagen sowie siedlungspolitischen Zielsetzungen der Stadtgemeinde Leoben und der neuen Rechtsnorm Anpassungen erforderlich geworden.

lit. a) **Zentrum:** (rote Farbgebung)

zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Einkaufszentren und Kerngebiete, wobei bei einzelnen städtebauliche Quartieren Einkaufszentren auszuschließen sind (KG(EA)). Zusätzlich sind zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan für die erforderlichen Verkehrsflächen und die, die Zentrumsfunktion künftig allenfalls ergänzenden Sondernutzungen im Freiland (wie Spielplätze, Parkanlagen etc.) anzuführen.

*Der **Zentrumsbereich** ist einerseits das historisch tradierte und dicht bebaute Stadtzentrum (Innenstadt) und andererseits das zentrale Siedlungsgebiet in den einzelnen Örtlichen Siedlungsschwerpunkten einschließlich zugehöriger Mischnutzungen (Gemengelagen). Öffentliche Einrichtungen (Verwaltung, Kultur, Bildungs- und Dienstleistungseinrichtungen, Sport- und Freizeiteinrichtungen), Wirtschafts- und Wohnfunktionen sind hier auf engem Raum in teilweiser Gemengelage konzentriert. Zur Erhaltung und langfristigen Sicherstellung eines funktionsfähigen Stadtzentrums sowie der neu definierten Örtlichen Siedlungsschwerpunkte (vormals Stadtteilnebenzentren) soll neben der Gewährleistung günstiger und erforderlicher Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen sowie einer funktionierenden Versorgungsinfrastruktur vor allem auch die langfristige Sicherung der Wohn- und Wohnumfeldqualität gewährleistet werden. In den Zentrumsbereichen sollen die vorhandenen wirtschaftlichen, öffentlich-rechtlichen und privat-gewerblichen Funktionen sowie die Wohnfunktion langfristig erhalten, gesichert und in gegenseitiger Abstimmung schrittweise und planmäßig weiterentwickelt werden.*

lit. b) **Einkaufszentren:** (rosa Farbgebung)

zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Gebiete für Einkaufszentren 1 und 2 außerhalb des Stadtzentrums, deren zugehörige Verkehrsflächen und allfällige Pufferzonen.

Einkaufszentren sind räumlich-funktionell zusammenhängende Gebiete, die vollaufgeschlossene und verkehrsmäßig gut erreichbare Einkaufsstandorte entlang von überregionalen Verkehrsträgern (Semmering Schnellstraße S 6/ Anschlussstelle Ost, West und Landesstraße B 116) umfassen und sollen diese Bestände als Handels- und Dienstleistungsstandorte für die Versorgung der Bevölkerung im Sinne der übergeordneten Funktion als Regionales Zentrum der Region Leoben und darüber hinaus dienen.

lit. c) **Wohnen:** (orange Farbgebung)

zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Allgemeine Wohngebiete, Reine Wohngebiete, Verkehrsflächen und die Wohnfunktion künftig ergänzende Sondernutzungen im Freiland (wie Spielplätze, öffentliche Parkanlagen etc.).

*Gebiete für **Wohnen** sind zusammenhängende Siedlungsräume, in denen die Wohnfunktion gegenüber anderen Funktionen Vorrang besitzt. Etwaige andere Nutzungen sollen über den Bestand hinausgehende, ortsübliche Versorgungsfunktionen in Abstimmung mit der Wohnfunktion erfüllen, haben sich dieser aber grundsätzlich unterzuordnen. Nutzungen, welche die Wohnfunktion beeinträchtigen, sind zu vermeiden bzw. zu reduzieren und bestehende Immissionen durch entsprechende Maßnahmen hintanzuhalten bzw. zu reduzieren.*

lit. d) **Industrie, Gewerbe:** (violette Farbgebung)

zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Gewerbegebiete und Industriegebiete 1, Verkehrsflächen und der industriellen bzw. gewerblichen Nutzung nicht entgegenstehende künftige Sondernutzungen im Freiland (wie Sportanlagen etc.).

*Gebiete für **Industrie und Gewerbe** umfassen vorwiegend größere, zusammenhängende Gebiete mit bestehender sowie geplanter betrieblicher und/oder industriell-gewerblicher Nutzung inklusive der erforderlichen infrastrukturellen Ausstattungen (zB. Erreichbarkeit, geringes Konfliktpotenzial, naturräumliche Voraussetzungen), die auch für künftige Betriebsansiedlungen mittel- bis langfristig gesichert und unter Berücksichtigung der bestehenden Verkehrsinfrastruktur planmäßig weiterentwickelt werden sollen.*

lit. e) **Landwirtschaft:** (braune Farbgebung)

zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Dorfgebiet, Verkehrsflächen und der landwirtschaftlichen Nutzung nicht entgegenstehende Sondernutzungen im Freiland (wie zB Gärtnereien, Reitstall etc.).

*Gebiete für **Landwirtschaft** sind räumlich-funktionell abgestimmte dorfähnliche Siedlungsräume mit noch vorhandener landwirtschaftlicher Funktion, untergeordneter Wohnfunktion (betriebszugehörige Wohnfunktionen, in Einzelfällen auch Wohnnutzungen für Dritte, d.h. auch nicht betriebszugehörige Wohnfunktionen), bestehenden Dienstleistungseinrichtungen und örtlichem Gewerbe, in denen diese z.T. unterschiedlichen Nutzungen in einem historisch tradierten Naheverhältnis weiterhin bestehen werden. Der betriebliche Weiterbestand und etwaige Erweiterungsflächen der landwirtschaftlichen Betriebe sind langfristig zu sichern. Andere Nutzungen haben sich grundsätzlich der landwirtschaftlichen Funktion unterzuordnen bzw. sind in gegenseitiger Abstimmung geordnet weiterzuentwickeln.*

lit. f) **Erholung:** (Punktraster magenta)

Zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Erholungsgebiete, Verkehrsflächen und der o. angeführten Funktionen ergänzenden Sondernutzungen im Freiland (wie Spielplätze, Lagerplätze etc.).

*Gebiete für **Erholung** dienen der Errichtung und Weiterentwicklung von auf den Bedarf abgestimmten Nutzungen im Bereich des Tourismus und der Naherholung bzw. Freizeitnutzung unter besonderer Berücksichtigung des vorherrschenden Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes.*

lit. g) **Bereiche mit 2 Funktionen:**

im Flächenwidmungsplan sind die jeweiligen Nutzungen gemäß den beiden definierten Funktionen gemäß § 3 (2) Z. 2 (Funktionsbereiche) bzw. Z. 3 lit. a) (Eignungszonen) zulässig.

***Bereiche mit 2 Funktionen** werden aufgrund des Erfordernisses der Darstellung zweier Funktionen, nämlich der bestehenden und künftig angestrebten Nutzung (schraffierter Punktraster in den Farben der jeweiligen Nutzungen) festgelegt. Diese betreffen zB Zentrum mit Landwirtschaft/ Wohnen, Wohnen mit Industrie und Gewerbe sowie Landwirtschaft und Wohnen, wobei eine zeitliche Folgenutzung zB. bei Eignungszonen und Gebieten mit baulicher Entwicklung festgelegt wird (zB nachweisliche Löschung der bisherigen Nutzung bei landwirtschaftlichen Betrieben bzw. Löschung von Kleingartenanlagen erforderlich).*

- lit. e) **Entwicklungspotenziale** (punktierte Darstellung, Farbe nach den Gebieten mit baulicher Entwicklung) dienen der planmäßigen und bedarfsorientierten Weiterentwicklung bestehender (Siedlungs-) Strukturen während der gesamten Geltungsdauer des 5. Stadtentwicklungskonzeptes (15 Jahre) und allenfalls darüber hinaus und stellen die systematische Fortführung der im Stadtentwicklungskonzept Nr. 4.00 idgF festgelegten Potenziale dar. Die Entwicklungspotenziale werden durch gesondert dargestellte Entwicklungsgrenzen nach außen hin räumlich begrenzt.

Z.3 Örtliche Eignungszonen und Gliederungselemente:

- lit. a) **Eignungszonen sind Flächen mit besonderer Standorteignung für Spiel-, Sport- und Erholungsnutzungen sowie sonstige Nutzungen** (grün schraffierte Flächen, zB Stadion, Tennisplätze, Sportplätze, Kinderspielplätze, den Friedhöfen zugehörige Flächen und Kleingartenanlagen, Hundeburgenplätze sowie öffentliche Parkanlagen u.a.), die der sportlichen Aktivität, der Erholung, der aktiven und passiven Freizeitgestaltung und (den damit in Zusammenhang stehenden) sonstigen Nutzungen dienen. Diese Zonen sollen von anderen Nutzungen weitgehend freigehalten und bedarfsorientiert im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen genutzt und planmäßig weiterentwickelt werden. Dadurch sollen jene Flächen gesichert werden, die aufgrund ihrer natürlichen Voraussetzungen und/oder Attraktivität, der benachbarten Einrichtungen und der gegebenen räumlich-funktionellen Zuordnung für die jeweilige Festlegung besonders geeignet sind.
- lit. b) **Örtliche Eignungszonen sind Flächen mit besonderer Standorteignung für Infrastruktureinrichtungen** (braune Schraffur – zB Kläranlagen, Photovoltaikanlagen), die dem Ausbau der technischen Infrastruktureinrichtungen und sonstigen Nutzungen dienen. Diese Zonen sollen von anderen Nutzungen weitgehend freigehalten und planmäßig weitergeleitet werden.
- lit. c) **Siedlungs-/ landschaftsgliedernde Grünraumelemente/ Grünzüge** (hellgrüne Balken) sollen von Bebauung langfristig weitgehend freigehalten werden und dienen der Abgrenzung zwischen unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten. Sie werden aus Gründen des Ortsbildes, zur Freiraumerhaltung und (allenfalls) als Puffer zu landwirtschaftlichen Nutzungen festgelegt.

(3) **Entwicklungsgrenzen**

- Z.1 Absolute naturräumliche Entwicklungsgrenzen** (durchgehende grüne Linie) sind langfristig nicht zu überschreitende Entwicklungsgrenzen, die aufgrund von naturräumlichen Gegebenheiten (Geländesituation, Gewässer, Waldgrenzen, gliedernde Freiraumelemente (Kuppen, Uferbegleitgrün, ...)) festgelegt werden.
- Z.2 Relative naturräumliche Entwicklungsgrenzen** (strichlierte grüne Linie) sind Entwicklungsgrenzen, die solange nicht überschritten werden können, bis eine Änderung der Sach- und Rechtslage vorliegt. Überschreitungen im Ausmaß bis zu max. einer Bauplatztiefe sind bei gegebener Kriterienerfüllung (zB. Änderung der rechtlichen Voraussetzungen durch Vorlage einer Rodungsbewilligung) und siedlungspolitischer Willensbildung ohne Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes Nr. 5.00 zulässig.
- Z.3 Absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen** (durchgehende rote Linie) sind langfristig nicht zu überschreitende äußere Entwicklungsgrenzen, die aufgrund von siedlungspolitischen Entscheidungen (zB. Erhaltung der bestehenden Siedlungsstrukturen aufgrund kompakter Siedlungsgefüge zur Wahrung des Ortsbildes) oder siedlungspolitischer Rahmensetzungen (zB eingefrorene Entwicklungspotenziale) festgelegt werden.
- Z.4 Relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen** (strichlierte rote Linie) sind Entwicklungsgrenzen, bei denen Überschreitungen bei gegebener Kriterienerfüllung (zB keine Nutzungskollisionen zu erwarten) ohne Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes Nr. 5.00 im Ausmaß von max. einer Bauplatztiefe zulässig sind. Eine Überschreitung ist ferner zulässig, wenn durch Bebauungen das vorgesehene Siedlungspotenzial aufgebraucht ist und eine hohe Standortqualität ohne Konfliktpotenzial nachgewiesen werden kann.

Naturräumliche Entwicklungsgrenzen:

Lfde. Nr.	Definition:
1	Absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze aufgrund von fließenden oder stehenden <u>Gewässern</u> sowie zum Schutz der Uferzonen entlang öffentlicher Gewässer unter Berücksichtigung eines Uferstreifens von mind. 10,0 m bzw. 20,0 m entlang der Mur bei unbebauten Grundstücken (ab der Böschungsoberkante) sowie entlang von Roten Wildbachgefahrenzonen. Geringere Abstände zum öffentlichen Gewässer können in dicht verbauten Gebieten sowie bei bestehenden baulichen Anlagen festgelegt werden.

2	Absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze zur <u>Erhaltung charakteristischer Kulturlandschaften</u> , ökologisch oder klimatisch bedeutsamer Strukturen (zB. zusammenhängende Waldflächen) sowie aufgrund vorhandener <u>Topographie</u> (Geländekanten, steile Hänge, Vernässung, Standfestigkeit des Untergrundes, etc.).
3	Relative naturräumliche Entwicklungsgrenze aufgrund von <u>Waldbestand und/oder Gehölzstreifen</u> - Einhaltung eines mindestens 20,0 m breiten Streifens zur Holzbringung und zur Vermeidung von allfälligen Schäden bei Windbruch.
4	Relative naturräumliche Entwicklungsgrenze aufgrund ersichtlich gemachter <u>Hochwasserüberflutungsflächen, Gelben Wildbachgefahrenzonen und violette/ braune Hinweisbereiche</u> . Eine Überschreitung ist nach Maßgabe der (wasserrechtlichen) Bewilligungsfähigkeit zulässig. Im Anlassfall sind Abstimmungen mit der jeweils zuständigen Behörde/ Einrichtung zu führen.

Siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen:

Lfde. Nr.	Definition:
1	Absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze entlang von übergeordneten <u>Verkehrsträgern (Straßen und Eisenbahnlinien)</u> sowie zu Gemeindegrenzen.
2	Absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze zur Erhaltung kompakter Siedlungsräume, zur Wahrung des vorherrschenden <u>Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes</u> oder zur Abgrenzung zwischen einzelnen Siedlungsräumen (zB. Puffer/ Freihaltezone) sowie zur Erhaltung der städtischen Grünräume (zB. öffentliche Parkanlagen, Friedhöfe).
3	Relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenze aufgrund des rechnerisch ermittelten <u>Baulandbedarfes</u> . Überschreitungen im Ausmaß max. einer Bauplatztiefe von rd. 30 m bei Wohnsiedlungsgebieten und von rd. 50 m bei industriell-gewerblicher Entwicklung sind bei siedlungspolitischer Willensbildung oder überwiegender Konsumation (75%) der festgelegten Entwicklungspotenziale im jeweiligen Ortsteil und Nachweis einer ausreichenden technischen /infrastrukturellen Erschließung zulässig.
4	Relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenze als Grenze zwischen unterschiedlichen Nutzungen und damit verbundener oder möglicher <u>Nutzungskollisionen</u> (zB. Wohnnutzungen und Eignungszonen etc.).

5	Relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenze entlang von übergeordneten Verkehrsträgern aufgrund <u>geplanter Lärm-schutzmaßnahmen</u> . Eine Siedlungsentwicklung ist bei Einhaltung/ Nachweisführung der Planungsrichtwerte für Immissionen (für die jeweilige Baulandkategorie) gemäß ÖNORM S 5021 im Rahmen der Örtlichen und Überörtlichen Raumplanung zulässig.
----------	---

§ 4

Raumbezogene Ziele und Maßnahmen

(1) Entwicklungsziele für Sachbereiche:

Z.1 Naturraum und Umwelt

Ziele und Maßnahmen STEK 5.00	Projektträger / Zuständigkeit	Umsetzung (Zeitraum)
Sicherung bzw. weitestgehende Erhaltung der bestehenden Grünflächenausstattung in den einzelnen Wohnsiedlungsgebieten, Berücksichtigung ausreichender Grünräume (zB auch zur Abschirmwirkung zwischen konkurrierenden Nutzungen).	Stadtgemeinde	EP Nr. 5.00
Weitestgehende Freihaltung der Waldränder vor weiterer Bebauung und Erhaltung der das Landschaftsbild prägenden Elemente, der Grün- und Freiflächen (zB Uferbegleitgehölze, Biotopverbund), sowie Sicherung siedlungsnaher Erholungsflächen.	Stadtgemeinde	EP Nr. 5.00
Sicherstellung des Schutzes des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes (zB bei exponierten Kuppen- und Hanglagen) sowie der bestehenden für das Landschaftsbild charakteristischen Siedlungsstrukturen (zB geschlossene Siedlungsräume) durch <ul style="list-style-type: none"> • Abstimmung der geplanten Erweiterungsmöglichkeiten unter besonderer Berücksichtigung möglicher Auswirkungen auf das äußere Orts-, Straßen- und Landschaftsbild. • Abstimmung mit Vertretern der zuständigen Bundes- und Landesdienststellen (zB Vorfragenabklärung Bundesdenkmalamt). 	Stadtgemeinde	EP Nr. 5.00

<p>Berücksichtigung der vorhandenen Lärmsituationen im Stadtgebiet bei allen zukünftigen Siedlungsentwicklungen gem. Festlegungen im Entwicklungsplan Nr. 5.00 durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Erweiterung von Wohngebieten in Gebieten mit hohen Immissionen vor Setzen von aktiven oder passiven Lärmschutzmaßnahmen. • Abstimmung der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen mit den Vertretern der ÖBB gemäß § 5 der Schienenverkehrslärmimmissionschutzverordnung (SchIV) bei Errichtung von baulichen Anlagen. 	Stadtgemeinde	EP Nr. 5.00
---	---------------	-------------

Z.2 Siedlungsraum und Bevölkerung:

Ziele und Maßnahmen STEK 5.00	Projektträger / Ansprechpartner	Umsetzung (Zeitraum)
<p>Sicherung einer ausreichenden Besiedlungsdichte in den einzelnen Ortsteilen zur besseren Ausnutzung von bestehenden Infrastruktureinrichtungen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • planmäßige Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsräume iVm der Erhöhung des Bebauungsdichterahmens entlang von innerstädtischen Hauptverkehrsachsen. • Auffüllung bzw. Abrundung der bestehenden Siedlungsgebiete durch Festlegung von auf den Bedarf abgestimmten Entwicklungsgrenzen im Entwicklungsplan Nr. 5.00. 	Stadtgemeinde	EP Nr. 5.00
<p>In Abhängigkeit vom Bevölkerungszielwert Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen für die Wohnbevölkerung im kommenden Planungszeitraum durch bedarfsorientierte Festlegung von Entwicklungspotenzialen für die einzelnen Gebiete mit baulicher Entwicklung.</p>	Stadtgemeinde	EP Nr. 5.00
<p>Verbesserung der Altersstruktur durch Förderung der Zuwanderung bzw. Halten von Jungfamilien durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung eines attraktiven Wohn-Umfeldes (zB mit bedarfsorientierten Kinderbetreuungseinrichtungen) iVm der Festlegung von Entwicklungspotenzialen für Wohnen im Entwicklungsplan Nr. 5.00 und 	Stadtgemeinde	EP Nr. 5.00

<ul style="list-style-type: none"> Stabilisierung der Bevölkerungsverluste sowie Abstimmung von geeigneten Zielsetzungen und Maßnahmen der Stadtgemeinde Leoben, um eine Bevölkerungszahl von ca. 24.000 Einwohnern langfristig sicherzustellen. 		
Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen für eine geordnete Weiterentwicklung der vorhandenen Siedlungsstruktur iVm der Erhaltung der Altstadtstruktur im Sinne der Nutzung bestehender Bauwerke durch Ausweisung geeigneter Flächen entsprechend den Festlegungen des Entwicklungsplanes Nr. 5.00 unter Bedachtnahme auf die Belange des Hochwasserschutzes und bestehender Lärmschutzeinrichtungen entlang der ÖBB Hauptstrecke.	Stadtgemeinde	EP Nr. 5.00

Z.3 Wirtschaft:

Ziele und Maßnahmen STEK 5.00	Projekträger / Ansprechpartner	Umsetzung (Zeitraum)
Bedarfsorientierte Baulandausweisung, vor allem unter dem Aspekt der langfristigen Erhaltung von landwirtschaftlichen Betrieben – Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Schutzabstände lt. der vorläufigen Richtlinie von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen.	Stadtgemeinde	EP Nr. 5.00
Sicherung bestehender, industriell-gewerblicher Betriebsstandorte mit hoher Standortgunst und deren allfälligen Erweiterungsmöglichkeiten bei allen Festlegungen und Maßnahmen der Örtlichen Raumplanung, insbesondere der räumlich-funktionellen Gliederung im Entwicklungsplan Nr. 5.00 durch Festlegung von entsprechend geeigneten Entwicklungspotenzialen für Industrie und Gewerbe.	Stadtgemeinde	EP Nr. 5.00
Sicherung der bestehenden Handels- und Dienstleistungseinrichtungen entsprechend den Festlegungen des Entwicklungsplanes Nr. 5.00 zur Erhaltung der zentralen Versorgungsfunktionen als Regionales Zentrum gem. REPRO Leoben.	Stadtgemeinde	EP Nr. 5.00
Sicherung der Versorgungssituation der einzelnen Stadtteilnebenzentren und Ortsteile mit lokaler Grundausstattung durch Festlegung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten und Konzentration der Entwicklung in diesen Gebieten.	Stadtgemeinde	EP Nr. 5.00

Erhaltung und Förderung von traditionellen Fachbetrieben und Handwerken im Hinblick auf die kleinräumige Vermischung von miteinander verträglichen Nutzungen im Stadtgebiet durch die Festlegung von auf die Gebietstypizität abgestimmten Gebieten mit baulicher Entwicklung.	Stadtgemeinde	EP Nr. 5.00
--	---------------	-------------

Z.4 Technische Infrastruktur/ Gemeinbedarfseinrichtungen:

Ziele und Maßnahmen STEK 5.00	Projekträger / Ansprechpartner	Umsetzung (Zeitraum)
Langfristige Sicherung der erforderlichen und dem jeweiligen Bedarf entsprechenden Grünflächen (zB Sportanlagen) in den einzelnen Wohnsiedlungsgebieten sowie von geeigneten Flächen für Energieversorgungsanlagen (zB Photovoltaik) durch Festlegung von Eignungszonen im Entwicklungsplan Nr. 5.00.	Stadtgemeinde	EP Nr. 5.00
Weitere Unterstützung und Förderung des sozialen Gemeinschaftslebens und des Vereinswesens sowie Verbesserung der Lebenssituation durch Festlegung von Eignungszonen im Entwicklungsplan Nr. 5.00 (zB spo, klg).	Stadtgemeinde	EP Nr. 5.00

(2) Entwicklungsziele für die einzelnen Ortsteile:

Z.1 Entwicklungspriorität 1 (Regionales Zentrum):

Stadtzentrum Leoben (Hauptort):

- Stärkung der zentralörtlichen Funktion im Gemeindegebiet als Sitz von öffentlicher Verwaltung, Handel und Dienstleistungen sowie Gewerbe und Wohnen mit zugehörigen Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Sicherung von geeigneten Entwicklungspotenzialen für die jeweiligen Gebiete mit baulicher Entwicklung einschließlich zugehöriger Eignungszonen.

Z.2 Entwicklungspriorität 2 (Siedlungsschwerpunkte ohne zentralörtliche Funktion – Örtliche Siedlungsschwerpunkte):

lit. a) **„Donawitz“:**

- Erhaltung der bestehenden bandartigen Siedlungsstruktur entlang des Vordernberger Baches/ Kerpelystraße/ Pestalozzistraße durch planmäßige Nachverdichtung nach innen sowie Bedachtnahme auf die bestehenden unterschiedlichen Nutzungen (Wohnen/Gewerbe) durch eine auf die jeweilige Gebietstypizität abgestimmte Festlegung von Gebieten mit bauli-

cher Entwicklung einschließlich künftig beabsichtigter Nutzungen/Funktionen.

- Erhaltung und bedarfsorientierte Weiterentwicklung der bestehenden Siedlungsstrukturen unter Berücksichtigung der ersichtlich gemachten Hochwasserabflussgebiete des Vordernberger Baches.

lit. b) **„Göß“:**

- Erhaltung bzw. planmäßige Nachverdichtung der dafür geeigneten Wohnsiedlungsstruktur unter Berücksichtigung der geplanten Lärmschutzmaßnahmen entlang der Semmering Schnellstraße (S6) und der vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen (Kanal, Wasser, Strom).
- Erhaltung und bedarfsorientierte Weiterentwicklung des zum Teil in Gemengelage befindlichen Ortsteiles unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzungen (Industrie und Gewerbe, Wohnen, Versorgung, Erholung/ Freizeit).

lit. c) **„Hinterberg“:**

- Bedachtnahme auf die bestehenden unterschiedlichen Nutzungen (Vermeidung von Nutzungskonflikten) und Erhaltung bzw. Sicherung dieser unterschiedlichen Siedlungsstrukturen durch eine auf die jeweilige Gebietstypizität abgestimmte Festlegung von Gebieten mit baulicher Entwicklung unter Berücksichtigung der vereinzelt bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe (Bereiche mit zwei Funktionen).
- Nachnutzung der ehem. Bahnstrecke Leoben Hinterberg als Geh- und Radweg zur Verbesserung des Wohnsiedlungsgebietes mit innerstädtischer Bedienungsqualität gemäß den Festlegungen im Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Leoben.

lit. d) **„Mühltal“:**

- Erhaltung bzw. planmäßige Nachverdichtung der dafür geeigneten Wohnsiedlungsstruktur (ehem. Kasernengelände) nördlich der Semmering Schnellstraße (S6) sowie Stärkung des sog. „Stadtteilnebenzentrums“ durch eine Erhöhung der Nutzungsdurchmischung unter Bedachtnahme auf die bestehende Siedlungsstruktur.
- Bedarfsorientierte Weiterentwicklung des Dienstleistungs- und Gewerbestandortes unter Ausschluss von Einkaufszentren 1 entlang der bestehenden Nordtangente (L 122) unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen (Kanal, Wasser, Strom).

lit. e) **„Prettachfeld einschließlich Schladnitzdorf“:**

- Berücksichtigung der derzeit bestehenden unterschiedlichen Nutzungen (Wohnen, Landwirtschaft, Gewerbe) durch eine auf die teilweise historisch tradierte Siedlungsstruktur abgestimmte Festlegung von Gebieten mit baulicher Entwicklung.

- Sicherstellung einer auf die örtlichen Gegebenheiten und die geänderten Wildbachgefahrenzonen des Schladnitzbaches abgestimmte Siedlungsentwicklung durch Festlegung von Entwicklungspotenzialen.

lit. f) **„Schladnitzgraben“:**

- Erhaltung und bedarfsorientierte Weiterentwicklung der bestehenden bandartigen Siedlungsstruktur entlang des Schladnitzbaches unter Berücksichtigung der teilweise vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe sowie der teilweise angrenzenden steilen Hangflächen und zusammenhängenden Waldflächen durch Freihaltung eines Pufferstreifens.
- Erhaltung und bedarfsorientierte Weiterentwicklung der bestehenden Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung der ersichtlich gemachten Wildbachgefahrenzonen.

Z.3 Entwicklungspriorität 3; zusammenhängende kompakte Wohnsiedlungsgebiete/Siedlungsansätze:

lit. a) **„Schladnitz“:**

- Erhaltung der bestehenden Siedlungsstruktur durch bedarfsorientierte Nachverdichtung des Siedlungsbestandes unter Bedachtnahme auf die technischen Infrastruktureinrichtungen (Kanal, Wasser, Strom).
- Sicherung der vorhandenen Sport- und Freizeiteinrichtungen durch die Festlegung von Eignungszonen zB Tennisplatz.

lit. b) **„Veitsberg“:**

- Erhaltung der bestehenden Siedlungsstruktur durch planmäßige Nachverdichtung und auf den örtlichen Bedarf abgestimmte Arrondierung des Siedlungsbestandes unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen.
- Schaffung einer kompakten Wohnsiedlungsstruktur unter Berücksichtigung der angrenzenden zusammenhängenden Waldflächen und den topographischen Gegebenheiten (teilweise steile Hanglage).

lit. c) **„Kaltenbrunner Straße“:**

- Geringfügige Arrondierung der bestehenden Siedlungsstruktur im Westen unter Berücksichtigung des Gebäudebestandes im Freiland und den vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen (Kanal, Wasser, Strom).
- Schaffung einer kompakten Wohnsiedlungsstruktur unter Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten (teilweise steile Hanglage) und angrenzenden Waldflächen sowie ersichtlich gemachten Wildbachgefahrenzonen.

lit. d) **„Pampichlerweg“:**

- Erhaltung der bestehenden Siedlungsstruktur durch planmäßige Nachverdichtung unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen.

§ 5**Grundsätze zur Verwirklichung
der Ziele und Maßnahmen**

- (1) Die Stadtgemeinde Leoben verpflichtet sich im Rahmen ihrer finanziellen und sonstigen Möglichkeiten zur mittel- bis langfristigen Verwirklichung der Ziele und Maßnahmen des Stadtentwicklungskonzeptes Nr. 5.00.
- (2) Die Stadtgemeinde Leoben wird bei Landes- und Bundesdienststellen und sonstigen öffentlichen Institutionen auf entsprechende Mitwirkung bei der Erfüllung dieser Ziele und Maßnahmen hinwirken bzw. im Rahmen ihrer eigenen Möglichkeiten tätig werden.

§ 6**Wirkung des Stadtentwicklungskonzeptes**

- (1) Der Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 bzw. Änderungen des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00 sowie Bebauungspläne dürfen dem Stadtentwicklungskonzept Nr. 5.00 nicht widersprechen.
- (2) Beschlüsse des Gemeinderates sowie raumbedeutsame Maßnahmen dürfen dem Stadtentwicklungskonzept Nr. 5.00 nicht widersprechen.
- (3) Das Stadtentwicklungskonzept Nr. 5.00 ist gem. § 42 (8) Stmk. ROG 2010 idgF bei Vorliegen wichtiger Gründe (wesentliche Änderung der Planungsvoraussetzungen, zur Vermeidung oder Behebung von Widersprüchen zu Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes, zur Abwehr schwerwiegender volkswirtschaftlicher Nachteile oder wegen Aufhebung des Vorbehaltes) jedenfalls zu ändern.

§ 7

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

- (1) Nach Genehmigung des Stadtentwicklungskonzeptes / Entwicklungsplanes Nr. 5.00 der Stadtgemeinde Leoben durch die Landesregierung beginnt die Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.
- (2) Mit Rechtskraft des Stadtentwicklungskonzeptes Nr. 5.00 tritt gleichzeitig das Stadtentwicklungskonzept Nr. 4.00 idgF der Stadtgemeinde Leoben außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister
Dr. Matthias Konrad

STADTGEMEINDE LEOBEN

STADTENTWICKLUNGSKONZEPT – ENTWICKLUNGSPLAN NR. 5.00

KUNDMACHUNG (gem. § 24 (2) und (3) Stmk. ROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idgF) ÖFFENTL. AUFLAGE (gem. § 24 (4) Stmk. ROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idgF)	GEMEINDERATSBESCHLUSS ZUR AUFLAGE (gem. § 24 (1) Stmk. ROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idgF)
Kundmachung vom 29.03.2012	Zahl: 20 Fa 1/11-2012
Anschlag am 02.04.2012	Datum: 28.03.2012
Abnahme am 31.05.2012	
Auflagefrist von 02.04.2012 bis 30.05.2012	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES (gem. § 24 (6) und (7) Stmk. ROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idgF)
	Zahl: 20 Fa 1/28 - 2012
	Datum: 26.09.2012 u. 19.11.2012
Rundsiegel Bürgermeister	Rundsiegel Bürgermeister
GENEHMIGUNG DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG (gem. § 24 (9) Stmk. ROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idgF)	KUNDMACHUNG (gem. § 24 (13) Stmk. ROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idgF)
	Kundmachung vom
	Anschlag am
	Abnahme am
	Rundsiegel Bürgermeister

PLANVERFASSER:

PUMPERNIG & PARTNER ZT GMBH

DI ANDREAS ANKOWITSCH

DI MAXIMILIAN PUMPERNIG

A-8020 GRAZ, MARIAHILFERSTRASSE 20, TEL: 0316/833170-0

Zahl: 140FR11

Graz,

21.01.2013

Rundsiegel

Ort

Datum

Unterschrift